Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10640

05. 05. 98

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 13/9720, 13/10633 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Vereinbarungen und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich eingeschränkt wird."

2. Artikel 1 § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„... verbessern und

3. die Vereinbarung oder der Beschluß ausschließlich zwischen kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Abs.1, 3, 4, 6 bis 8 der Anlage zur Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen – 96/280/EG vom 30. April 1996 (ABL, EG, Nr. L 107 S.8) besteht."

3. Artikel 1 § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen oder die Durchführung gemeinsamer Vermarktungsaktivitäten zum Gegenstand haben, ohne einen über im einzelnen vertraglich fixiert hinausgehenden Zwang für die Unternehmen zu begründen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 erfüllt sind."

4. Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wettbewerbsbeschränkung darf nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbes auf dem Markt führen."

5. In Artikel 1 § 7 wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Vereinbarungen und Beschlüsse, auf deren Grundlage Gewinne erzielt werden, die überwiegend gemeinnützigen Zwecken zufließen, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden."

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu neuen Absätzen 2 und 3.

6. Artikel 1 § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, andere Unternehmen im Geschäftsverkehr zu veranlassen oder aufzufordern, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorzugsbedingungen zu gewähren. Besteht Grund zu der Annahme, daß Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen andere Unternehmen zur Gewährung von Vorzugsbedingungen aufgefordert oder veranlaßt haben, sind sie zur Auskunft darüber verpflichtet, um welche Bedingungen und Unternehmen es sich dabei handelt. Die Verpflichtung zur Auskunft kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden. Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden."

7. Artikel 1 § 31 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt nicht für Gegenseitigkeitsverträge mit territorialer oder sachlicher Ausschließlichkeit zwischen Verwertungsgesellschaften."

Bonn, den 4. Mai 1998

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zu den Nummern 1 und 4

Verhinderung der Besserstellung von Rationalisierungs- und Spezialisierungskartellen gegenüber Mittelstandskartellen durch Angleichung der Freistellungsvoraussetzungen auf dem Niveau der Mittelstandskartelle.

Zu Nummer 2

Begrenzung der Möglichkeit zur Teilnahme an Mittelstandskartellen auf tatsächlich mittelständische Unternehmen. Durch die Aufnahme der KMU-Definition der Kommission – maximal 249 Beschäftigte und maximal 40 Mio. ECU Jahresumsatz/27 Mio. ECU Jahresbilanzsumme und weniger als 25 % Kapital- oder Stimmanteile im Besitz von größeren Unternehmen sowie deren Abgrenzungsdefinitionen in den Schwellenwertbereichen – wird insbesondere der Mißbrauch von Verbundgruppen durch nachfragestarke Einzelunternehmen ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Öffnung der Mittelstandskartelle auch für Vermarktungsaktivitäten, dadurch bessere Möglichkeiten für Verbünde z. B. in Handel, Fremdenverkehr und Nahrungsgüterproduktion. Durch redaktionelle Klarstellung wird dabei die Vertragsfreiheit des einzelnen Unternehmens in Mittelstandskartellen gesichert und so verhindert, daß es z. B. durch Generalklauseln in die Scheinselbständigkeit gegenüber dem Management von Verbundgruppen gezwungen werden könnte.

Zu Nummer 5

Schaffung eines allgemeinen Ausnahmetatbestandes, der den berechtigten Bedürfnissen z. B. in den Bereichen Lotterien/Glücksspiele und Sport Rechnung trägt, ohne neue, mißbrauchbare sektorale Ausnahmen zu schaffen.

Im Falle Deutschen Fußballbundes (DFB) würde das bedeuten: Die zentrale Vermarktung der TV-Rechte ist künftig verboten, denn die künstliche Verknappung und damit Verteuerung des Angebotes verschärft die Monopolisierung des Rundfunkmarktes, beschränkt die Pressefreiheit und unterstützt weniger den reklamierten Solidargedanken, als vielmehr die Verbandsbürokratie. Statt dessen hat der Verband, gestützt auf § 7 Abs.1 neu, das Recht, in einem Statut die Gegenzeichnung von Vermarktungsverträgen sowie die Abführung von TV-Einnahmen durch die Profivereine festzuschreiben, die statuarisch zu einem maßgeblichen Teil vom Verband nicht etwa nur unter den Profivereinen umzuverteilen, sondern zweckgebunden für den Jugend- und Breitensport zu verwenden wären. Vereine, die solche Abführung verweigern oder nicht in vereinbarter Höhe tätigen, können vom Spielbetrieb aus den Profiligen ausgeschlossen werden.

Damit ist der vom DFB und anderen Sportverbänden reklamierte Solidargedanke ebenfalls gewährleistet, es gibt keinen sektoralen Ausnahmebereich, aber de facto ein legitimiertes Konditionenkartell ohne die heutigen, nicht länger tolerierbaren fatalen Auswirkungen im Rundfunkmarkt. Außerdem wäre der Gemeinnützigkeitsanspruch der Sportverbände noch besser als heute verwirklicht.

Zu Nummer 6

Generelles Verbot bereits des Versuches des „Anzapfens" und für alle beteiligten Seiten befriedigende Lösung der „Roß-und-Reiter"-Problematik durch Übernahme bewährter zivilrechtlicher Untersuchungsgrundsätze.

Zu Nummer 7

Herstellung der im EG-Vertrag garantierten Freizügigkeit für Waren und Dienstleistungen auch für Selbständige und Unternehmen ohne Niederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, ohne die unerläßlichen Wettbewerbsbeschränkungen für die Wahrnehmung von Urheberrechten anzutasten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333